



Handeln Sie
jetzt bevor es
zu spät ist!



„MOPEG“ SORGT FÜR UNSICHERHEIT!

DER HANDLUNGSDRUCK STEIGT!

Das MoPeG wird am 01.01.2024 in Kraft treten und beinhaltet die Änderung von 136 Gesetzen. Steuerrechtliche Vorschriften sind davon nicht umfasst. Dies mag auf den ersten Blick verwundern, erklärt sich jedoch vor dem Hintergrund, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) am Gesetzgebungsverfahren weder beteiligt noch diesbezüglich konsultiert wurde. Der Gesetzgeber hat aktuell im Regierungsentwurf zum Wachstumschancengesetz vom 30.08.2023 diverse Regelungen zur Umsetzung des MoPeGs aufgenommen. Insbesondere die angedachten Regelungen zur Grunderwerbsteuer sind dabei ein Paukenschlag! Die Kenntnis dieser angedachten Regelungen ist für die Planung von Strukturierungen bei Unternehmen mit Grundbesitz besonders relevant. Für die steuerliche Beratung besteht nun die Notwendigkeit Gestaltungen mit Grundbesitz möglichst noch in diesem Jahr durchzuführen. Das Gesetz tritt zwar erst 2024 in Kraft, bis dahin können aber umfassende Vorarbeiten zu leisten sein, denen wiederum umfangreiche Beratungen vorauszu gehen haben.

THEMEN

- Wie sind die „alten“ GbRs in das neue System zu überführen und muss dies geschehen?
- Welche Auswirkungen ergeben sich im Verfahrensrecht, Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz und im Ertragssteuerrecht durch die Einführung des MoPeG?
- Welche Auswirkungen ergeben sich in der Grunderwerbsteuer durch das Inkrafttreten des MoPeG am 1.1.2024
 - Führt der Wegfall des Gesamthandsprinzips dazu, dass die Grunderwerbsteuerbefreiung bei Übergängen von Grundbesitz auf und von einer Gesamthand i.S. der §§ 5, 6 GrEStG rückwirkend versagt oder ausgeschlossen wird?
 - Welche Auswirkungen auf grunderwerbsteuerfreie Grundstücksübergänge vor dem 1. Januar 2024 ergeben sich?
 - Bleibt der Tatbestand des Wechsels im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft weiter anwendbar?
 - Welche Auswirkungen ergeben sich bei der Berechnung von schädlichen Anteilsübergängen im Rahmen der Anwendung der §§ 1 Abs. 2a bis Abs. 3a GrEStG?

MIT UNS BLEIBEN SIE BESTENS QUALIFIZIERT!

DAS ONLINE-SEMINAR FINDET IN KOOPERATION MIT DEM LSBW STATT



Seminar-Anmeldung
www.dstv-bw.de/seminare

Sie können sich auch gerne per
Mail: webinar@dstv-bw.de oder per
Fax: 0711 619 48 444 anmelden

Jetzt Tickets sichern:
taxarena.de/karlsruhe

05.03.24

TAXarena
DABEL SEIN!
KARLSRUHE



TERMIN

14.12.2023
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

TEILNAHMEGEBÜHR

170€* je Verbandsmitglied
und je Mitarbeiter
270€* je Nichtmitglied
* zzgl. gesetzl. USt

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Eine kostenfreie Stornierung
ist bis 3 Tage vor Seminar-
beginn möglich.

REFERENT



Dipl. -Finw. Dirk Krohn

Konzernleitender Prüfer für
Konzerne und Großbetriebe,
Koordinator der Fachprüf-
stelle für Unternehmens-
umstrukturierungen und Mit-
glied in Arbeitsgruppen des
Bundesfinanzministeriums
sowie Dozent an Bundes-
finanzakademie. Autor
diverser Veröffentlichungen
zum Umwandlungs-, Unter-
nehmens- und Grunderwerb-
steuerrecht.